

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/9/8 94/18/0442

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 08.09.1994

Index

40/01 Verwaltungsverfahren 41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1991 §1 Z1;

AVG §46;

FrG 1993 §37 Abs2;

FrG 1993 §54 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/07/21 94/18/0337 2

Stammrechtssatz

Im Hinblick darauf, daß im Asylverfahren die wohlbegründete Furcht vor Verfolgung aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung zu prüfen war (§ 1 Z 1 AsylG 1991) und auch § 37 Abs 2 FrG 1993 auf die Bedrohung von Leben und Freiheit des Fremden aus diesen Gründen abstellt, ist die Berücksichtigung der Ergebnisse eines denselben Fremden betreffenden Asylverfahrens im Feststellungsverfahren nach § 54 FrG 1994 naheliegend (Hinweis E 30.9.1993, 93/18/0214).

Schlagworte

Grundsatz der Unbeschränktheit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994180442.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at